

Tit. A.I.1.1.3 RdSchr. 91b

Gemeinsames Rundschreiben betr. RRG 1992 und RÜG; hier: Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht sowie Hinzuverdienstgrenzen

Tit. A.I.1 – Beschäftigte -> Tit. A.I.1.1 – [jetzt] Arbeitnehmer

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. RRG 1992 und RÜG; hier: Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht sowie Hinzuverdienstgrenzen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 91b

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. A.I.1.1.3 RdSchr. 91b – Deutsche bei amtlichen Vertretungen im Ausland

Nach § 1 Satz 1 Nr. 1 in Verb. mit Satz 2 SGB VI unterliegen der Rentenversicherungspflicht ferner Deutsche (vgl. § 2 Abs. 1 a SGB IV), die im Ausland bei einer amtlichen Vertretung des Bundes oder der Länder oder bei deren Leitern, deutschen Mitgliedern oder Bediensteten beschäftigt sind. . .